



Die Bezahlung der Fahrtstrecke wird bei Anfahrten gemäß § 5 entsprechend der in der Bestellung genannten Anzahl der Fahrgäste berechnet.

Die Anfahrt und deren Stufen sind mit A am Taxameter gekennzeichnet.

#### § 5

#### **Anfahrten zu Fahrten, die nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführen**

Für Anfahrten zu einer Fahrt, die nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt, werden Beförderungsentgelte nach § 2 berechnet.

Es erfolgt keine Berechnung der Wartezeiten gemäß § 3.

#### § 6

#### **Gepäckbeförderung, Beförderung von Tieren**

Handgepäck ist unentgeltlich zu befördern. Für schwereres Gepäck (z. B. Reisekoffer) und sperrige Güter (z. B. Kinderwagen) kann ein Zuschlag bis zu 1,00 € pro Stück, jedoch für maximal 5 Stücke, erhoben werden. Für Tiere in geschlossenen Behältern und für größere Tiere, insbesondere Hunde und solche Tiere, deren Beförderung in Taxen überhaupt üblich und zulässig ist, kann ein Beförderungspreis von 1,00 € je Tier, jedoch für maximal 5 Tiere, erhoben werden.

#### § 7

#### **Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Nordfriesland.

#### § 8

#### **Angerichtete Schäden**

Wird eine Verunreinigung oder Beschädigung des Kraftfahrzeugs durch Tiere oder in anderer Weise verursacht, hat der Fahrgast den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

#### § 9

#### **Besondere Ausstattung**

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

#### § 10

#### **Betriebsstörung**

Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers unterbrochen, die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet.

Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

#### § 11

#### **Zahlung des Beförderungsentgeltes und Fahrpreisquittung**

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt in bar zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen.

§ 12

**Mitführung der Verordnung**

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

**Umstellung der Taxameter**

Die Taxameter sind innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 14

**Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG und können gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

**Inkrafttreten**

Diese Kreisverordnung tritt am 14.06.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt unter Berücksichtigung des § 14 die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken auf dem festländischen Teil des Kreises Nordfriesland und Nordstrand vom 24.02.2015 in der Fassung vom 29.09.2022 außer Kraft.

Husum, den **02.05.2024**

Kreis Nordfriesland  
Der Landrat

  
Florian Lorenzen